

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.06.2011

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.15-33/09

Zulassungsnummer:
Z-19.15-2020

Antragsteller:
Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen



Geltungsdauer

vom: **9. Juni 2011**

bis: **9. Juni 2016**

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelabschottung, "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Kabelabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Kasten aus Brandschutzbauplatten, aus Mineralwolle und einer Ablationsbeschichtung. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der Kabelabschottung (der Länge des Kastens entsprechend) muss mindestens 22 cm betragen. Die Abmessungen der Kabelabschottung (den Außenabmessungen des Kastens entsprechend) dürfen 54 cm (Breite) x 16 cm (Höhe) nicht überschreiten.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- Die Kabelabschottung darf auch in mindestens 4 cm dicke nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen jeweils der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-2 nach Abschnitt 3.1.2 eingebaut werden.
- 1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung dürfen 58 cm (Breite) x 20 cm (Höhe) nicht überschreiten.
- 1.2.3 Die Kabelabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:
- 1.2.3.1 Kabel und Kabeltragekonstruktionen
- Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln (Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.)
 - Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 100 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 20 mm)
 - Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen oder -pitschen) aus Stahlprofilen (eine pro Öffnung)
- 1.2.3.2 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke
- Leitungen aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser ≤ 15 mm
- 1.2.4 Die Kabelabschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5).

¹ DIN 4102-9: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2020

Seite 4 von 8 | 9. Juni 2011

- 1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen als nach Abschnitt 1.2.3 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Brandschutzbauplatten

Für den äußeren Kasten der Abschottung sind Brandschutzbauplatten, "PROMAXON, Typ A" genannt, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178 zu verwendenden. Die Länge der Platten – entsprechend der Länge des daraus herzustellenden Kastens – muss mindestens 220 mm betragen. Die Breite und Höhe der Platten ergeben sich aus den Abmessungen der durch die Öffnung geführten Kabeltragekonstruktion (s. Anlage 1).

2.1.2 Mineralfaserplatten

Die Mineralfaserplatten müssen 50 mm dick und nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ sein. Ihre Nennrohdichte muss 150 kg/m³ und ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen.

Die Abmessungen des für die Abschottung zu verwendenden Mineralfaserplattenstücks müssen den Innenabmessungen des Kastens aus Brandschutzbauplatten entsprechen (s. Anlagen 1 bis 4).

Es dürfen die in der Tabelle 1 aufgeführten Mineralfaserplatten verwendet werden.

Tabelle 1

Mineralfaserplatte	Verwendbarkeitsnachweis ⁶
"Conlit 150 P" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	P-MPA-E-02-507
"Promapyr-T" der Firma Promat GmbH, 40878 Ratingen	P-MPA-E-00-569
"Hardrock II" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	Z-23.15-1468



⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁶ Der Verwendbarkeitsnachweis ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

2.1.3 Mineralwolle

Zur Ausfüllung der Hohlräume im Kasten aus Brandschutzbauplatten muss lose Mineralwolle "Rockwool RL" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck, verwendet werden. Die Mineralwolle muss nichtbrennbar⁷ sein. Ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen.

2.1.4 Ablationsbeschichtung

Die Ablationsbeschichtung zum Beschichten der Kabel sowie der Schott- und angrenzenden Wandoberfläche, "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" bzw. "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E SP" genannt, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1398 entsprechen.

2.1.5 Spachtelmasse

Zum Verschluss der Fuge zwischen dem Kasten aus Brandschutzplatten und der Wand ist "Promat-Spachtelmasse" oder "Promat-Fertigspachtelmasse" der Firma PROMAT GmbH, 40835 Ratingen zu verwenden.

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Kabelabschottung nur verwendet werden, wenn die Produkte/deren Verpackungen/die Beipackzettel/die Lieferscheine/die Anlagen zu den Lieferscheinen⁸ jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen wurden.

2.2.2 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2020
- Name des Herstellers der Kabelabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Kabelabschottung zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindstdicken der Wandkonstruktionen, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf (auch deren Aufbau und die Bepunktung),
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung, Abstände
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).



⁷ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

⁸ Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁹, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹⁰ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166¹¹ oder
- nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.2 eingebaut werden.

Die Wände müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3910/5980-MPA BS entsprechen.

3.1.3 Der Sturz oder die Decke über der Kabelabschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Kabelabschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.4 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm x 20 cm sind.

3.2 Installationen

3.2.1 Allgemeines

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen nach Abschnitt 1.2.3 (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Öffnung (lichte Fläche innerhalb des Kastens aus Brandschutzbauplatten) gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Öffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Öffnung betragen.

3.2.2 Kabel, Kabeltragekonstruktionen und Leitungen für Steuerungszwecke

3.2.2.1 Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst werden.

3.2.2.2 Kabelbündel gemäß Abschnitt 1.2.3.1 dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

3.2.2.3 Die Installationen müssen auf einer Kabeltragekonstruktion verlegt sein. Die Größen der Kabeltragekonstruktion und der Bauteilöffnung müssen aufeinander abgestimmt sein (s. Anlage 1)

3.2.2.4 Die Befestigung der Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.3.1 muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Durchführung nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung ist so auszubilden, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

3.2.3 Abstände

Die Kabel müssen auf den an den Brandschutzplatten des Kastens anliegenden Kabeltragekonstruktionen so angeordnet sein, dass ein mindestens 2 cm hoher Arbeitsraum zwischen den Kabeln und der Innenseite des Kastens verbleibt (s. Anlagen 1 bis 4).

3.2.4 Halterungen (Unterstützungen)

Die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabeltragekonstruktionen müssen direkt vor dem Kasten bzw. bei wandbündigem Abschluss des Kastens in einem Abstand ≤ 13 cm vor

⁹	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
¹⁰	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
¹¹	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)

der Wand angeordnet sein. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nicht-brennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ sein.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Verarbeitung des Baustoffs nach Abschnitt 2.1.4 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.

4.2 Belegung der Kabelabschottung

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Kabelabschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht und ob die Öffnungsgröße sowie die Größe der hindurch geführten Kabeltragekonstruktion den Bestimmungen der Anlage 1 entspricht.

4.3 Verarbeitung der Bauprodukte

4.3.1 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnungen zu reinigen.

4.3.2 Aus vier entsprechend der Größe der Kabeltragekonstruktion zugeschnittenen Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 (s. Anlage 1) ist ein rechteckiger Kasten mit einer Länge von mindestens 220 mm herzustellen. Die Plattenstücke sind um die durch die Öffnung geführte Kabeltragekonstruktion zu legen und mit Stahldrahtklammern oder Schrauben miteinander zu verbinden. Der Abstand der Befestigungspunkte muss den Angaben der Anlage 5 entsprechen. Die Plattenstücke müssen unten und seitlich an der Kabeltragekonstruktion anliegen (s. Anlagen 1 bis 4).

4.3.3 Bei Einbau von einer Seite aus, ist der Kasten so in die Bauteilöffnung einzuschieben, dass er bündig mit der dem Einbauenden zugewandten Wandoberfläche abschließt (s. Anlage 3). Bei Einbau von beiden Seiten aus darf der Kasten beidseitig der Wand überstehen (s. Anlage 4). Die verbleibenden Fugen zwischen der Kastenaußenseite und der Bauteillaibung dürfen nicht mehr als 20 mm betragen (s. Anlagen 1 bis 4).

4.3.4 Alle Hohlräume zwischen den Installationen sowie zwischen den Installationen und den Innenseiten des Kastens sind auf einer Länge von mindestens 170 mm (bei Einbau von einer Seite aus) bzw. 120 mm (bei Einbau von beiden Seiten aus) mit loser Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 fest auszustopfen. Alle Spalten, Fugen und Zwickel – insbesondere die zwischen den einzelnen Kabeln – müssen dicht verschlossen sein (s. Anlagen 1 bis 4).

4.3.5 Kabelbündel nach Abschnitt 1.2.3.1 müssen im Innern nicht mit Mineralwolle ausgefüllt werden.

4.3.6 Bei Einbau von einer Seite aus, ist auf der Seite des bündig abschließenden Kastens und bei Einbau von beiden Seiten aus, ist auf jeder Seite ein entsprechend der Belegung der Kabeltragekonstruktion ausgeschnittenes Mineralfaserplattenstück nach Abschnitt 2.1.2 so in den Kasten einzuschieben, dass es innen an der Mineralfaserverstopfung anliegt und außen bündig mit dem Kasten abschließt (s. Anlagen 2 bis 4). Verbleibende Fugen, insbesondere die zwischen den Installationen sowie zwischen den Installationen und den Passstücken aus Mineralfaserplatten sind in Dicke der Mineralfaserplatten mit loser Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 fest auszustopfen.

4.3.7 Die umlaufende, maximal 20 mm breite Fuge zwischen Kasten und Bauteil ist vollständig in Bauteildicke mit einer Spachtelmasse nach Abschnitt 2.1.5 zu verschließen.

4.3.8 Bei Einbau von einer Seite aus, ist die Schottoberfläche (Stirnseite des Kastens und nach außen weisende Oberflächen der mit Mineralfaserprodukten verschlossenen Bereiche) auf der Seite des bündig abschließenden Kastens einschließlich der umlaufenden Fuge und eines 20 mm breiten Randes auf der anschließenden Wandoberfläche mit der Ablationsbeschichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu versehen (s. Anlagen 2 und 3).

Bei Einbau von beiden Seiten aus sind die Schott-, Fugen- und anschließenden Wandoberflächen auf beiden Seiten mit der Ablationsbeschichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu versehen (s. Anlage 4).

Die Dicke der Beschichtung (Trockenschichtdicke) muss mindestens 4 mm betragen.

Die Kabel, Leitungen für Steuerungszwecke und Kabeltragekonstruktionen sind auf der Seite des bündig abschließenden Kastens bzw. beidseitig auf einer Länge von mindestens 250 mm (gemessen ab Schottoberfläche) mit der Ablationsbeschichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu beschichten. Die Dicke der Beschichtung (Trockenschichtdicke) muss mindestens 4 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 4).

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.

- 4.3.9 Die Holme von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech-Hohlprofilen sind anzubohren und mit der Ablationsbeschichtung nach Abschnitt 2.1.4 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Kabelabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kabelabschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Kabelabschottung stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten ist und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.5.

5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

5.2.1 Herstellung der Nachbelegungsöffnungen

Für Nachbelegungen von Kabeln oder Leitungen für Steuerungszwecke dürfen innerhalb des Kastens Öffnungen hergestellt werden sofern die Belegung der Kabelabschottung dies gestattet (s. Abschnitt 4.2).

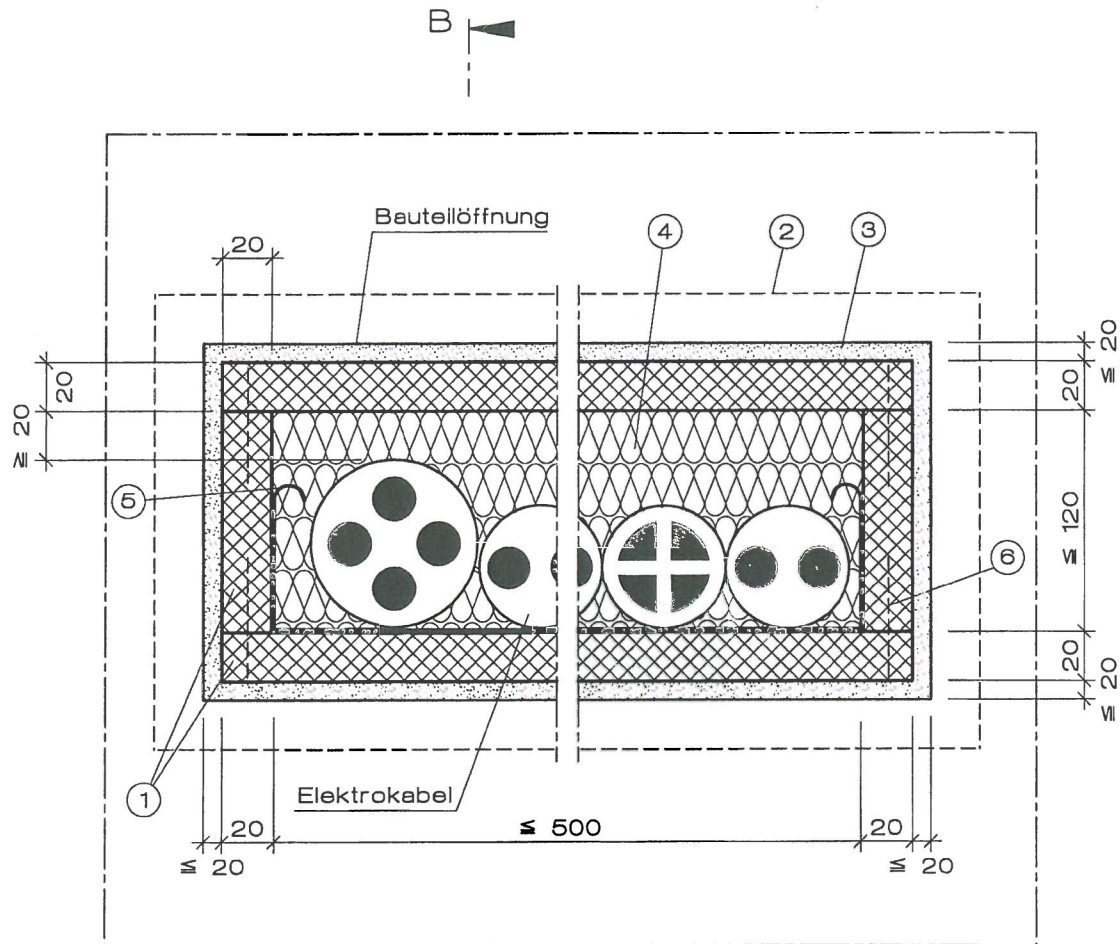
5.2.2 Nachbelegung der Kabelabschottung

Nach der Nachbelegung sind die verbleibenden Hohlräume, Zwickel und Fugen innerhalb des Kastens gemäß Abschnitt 4.3 wieder vollständig zu verschließen. Die Schottoberfläche und die hinzugekommenen Installationen sind entsprechend Abschnitt 4.3 zu beschichten. Bei Neuinstallation von Kabeltragekonstruktionen sind die Bestimmungen von Abschnitt 4.3.9 zu beachten.

Juliane Valerius
Referatsleiterin



Querschnitt A-A
 der Abschottung



Massivwand oder
 Schachtwand siehe
 Anlagen 2 und 3



Die Größe der Bauteilöffnung und die Größe der hindurchgeführten Kabeltragkonstruktion müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass die um den Kasten aus Brandschutzbauplatten verbleibende Fuge maximal 20 mm breit ist.

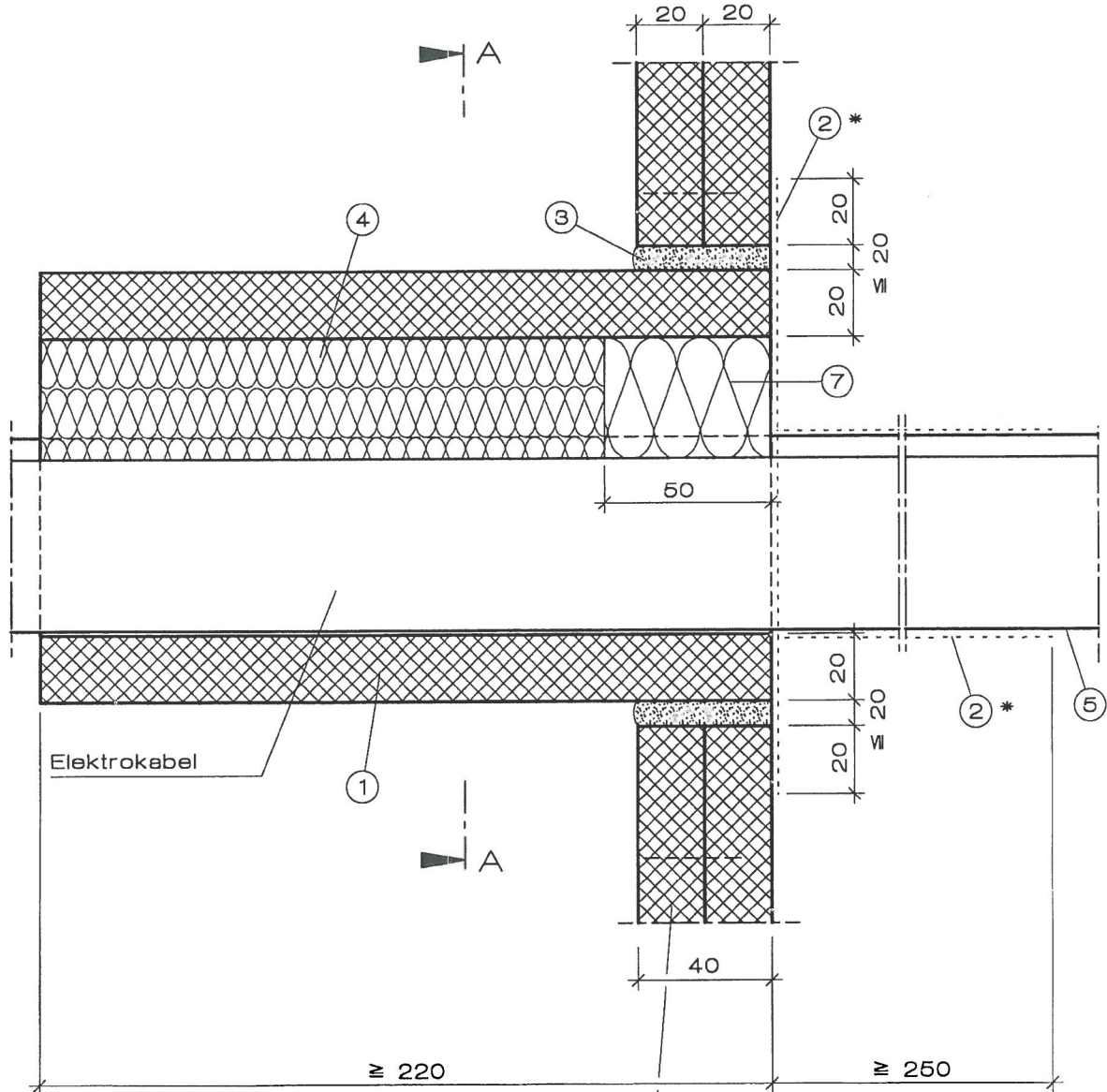
Maße in mm

Kabelabschottung "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Querschnitt durch die Kabelabschottung

Anlage 1

Längsschnitt B-B
 Einbau in Promat-Schachtwände



Promat-Schachtwände nach ABP Nr. P-3910/5980-MPA BS



* Trockenschichtdicke \approx 4,0 mm

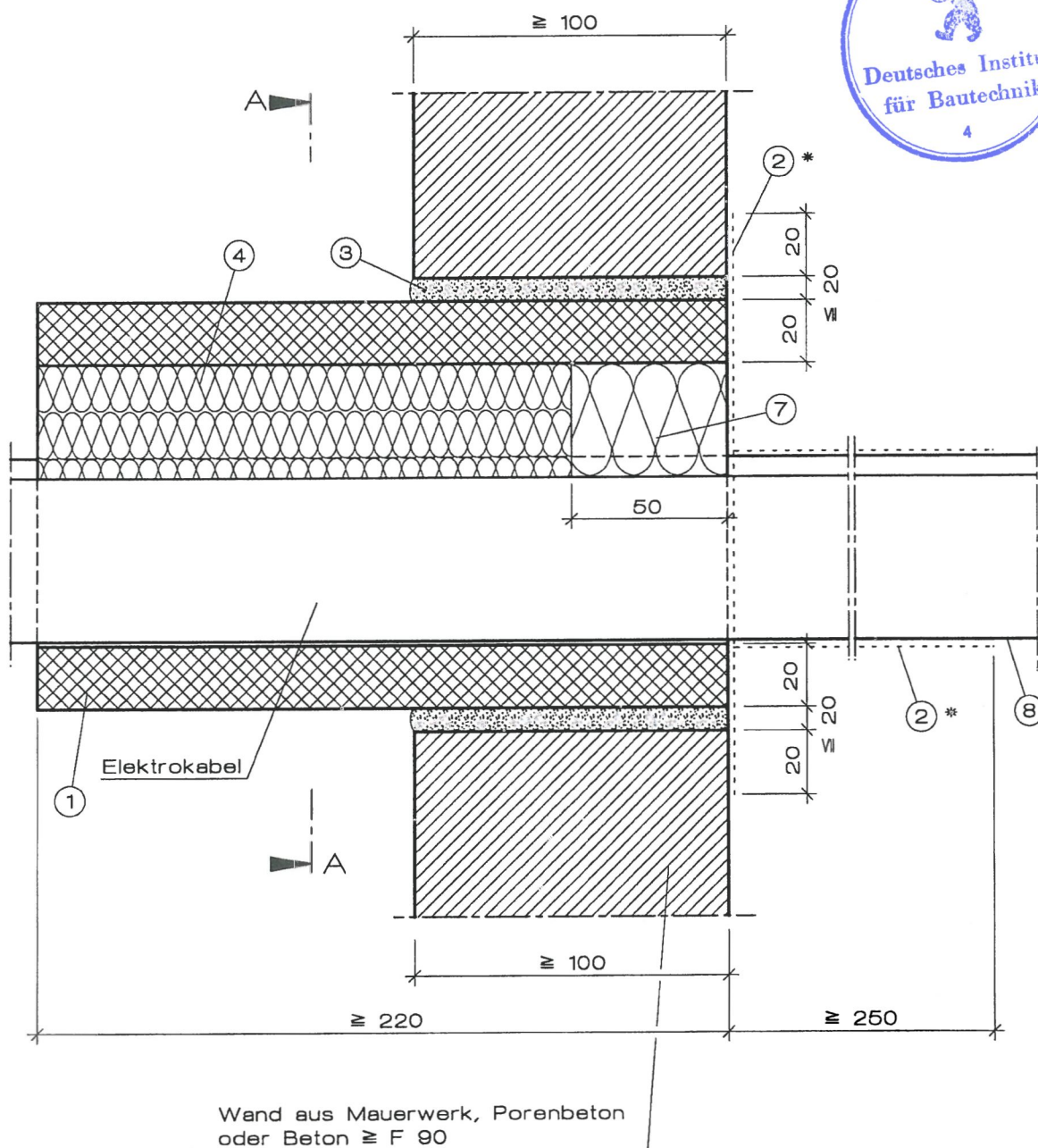
Maße in mm

Kabelabschottung "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Längsschnitt durch die Kabelabschottung bei Einbau in eine "Promat-Schachtwand";
 Einbau von einer Seite aus

Anlage 2

Längsschnitt B-B, Alternative
 Einbau in Massivwand



* Trockenschichtdicke $\geq 4,0$ mm

Maße in mm

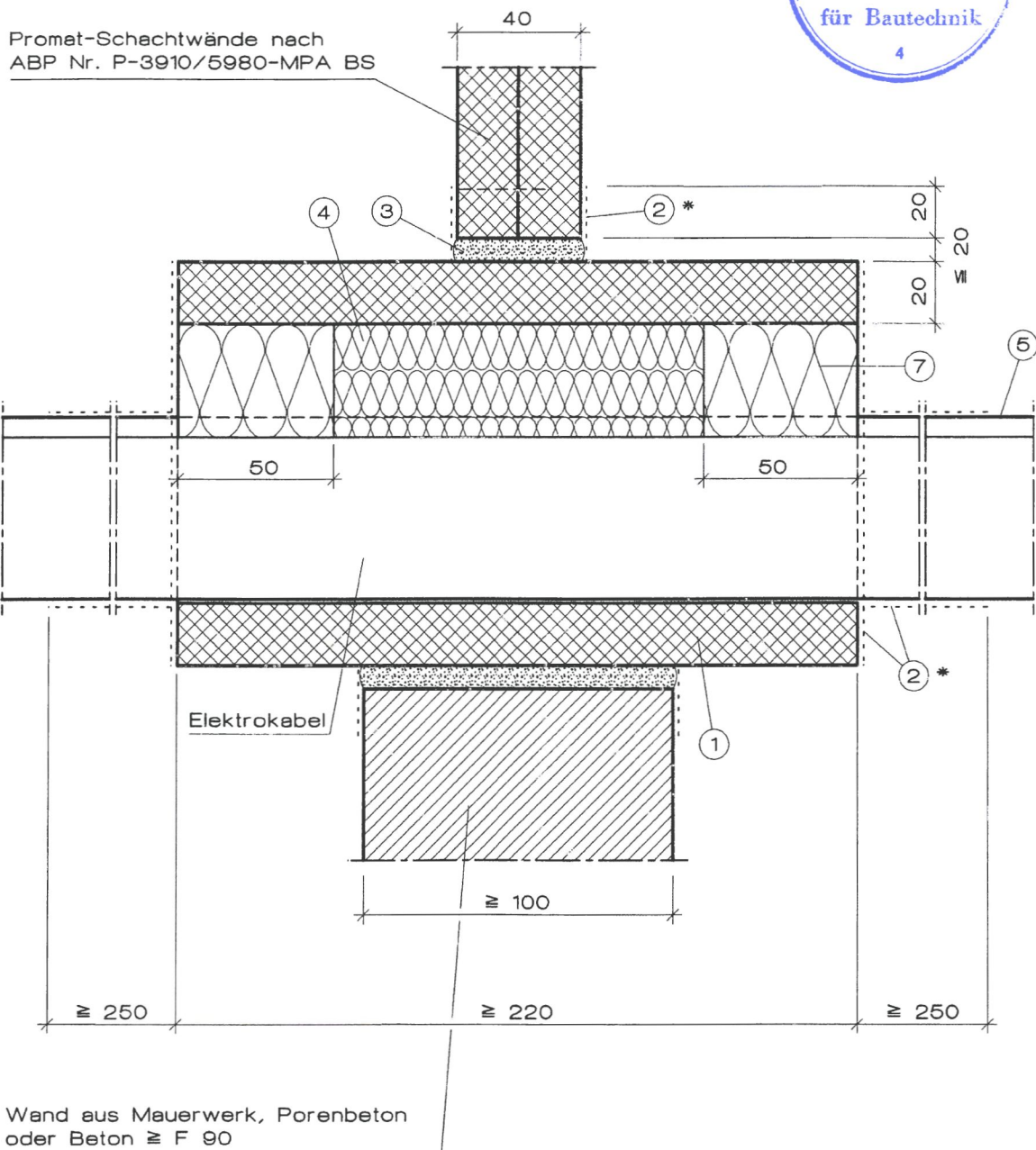
Kabelabschottung "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Längsschnitt durch die Kabelabschottung bei Einbau in Massivwände; Einbau von einer Seite aus

Anlage 3

alternativer Längsschnitt B-B

Einbau in Promat-Schachtwände
 und in Massivwände



Maße in mm

Kabelabschottung "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Längsschnitt durch die Kabelabschottung bei Einbau von beiden Seiten aus

Anlage 4

- ① PROMAXON-Brandschutzbauplatten, Typ A, d = 20 mm, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178
- ② PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E bzw. Typ E SP, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1398
- ③ Promat-Spachtelmasse oder Promat-Fertigspachtelmasse
- ④ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C
- ⑤ Kabelpritsche
- ⑥ Stahldrahtklammer 50/11,2/1,53, Abstand ca. 150 mm oder Schraube 4,0 x 50, Abstand ca. 200 mm
- ⑦ Mineralfaserplatte gemäß Abschnitt 2.1.2, d = 50 mm, RG ca. 150 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000 °C



Kabelabschottung "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Positionen zu den Anlagen 1 bis 4

Anlage 5

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Kabelabschottung(en) der Feuerwiderstandsklasse S... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Kabelabschottung "PROMASTOP-Kabelbox, Typ E"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Anlage 6